

## **Die Erbrechtsreform steht vor der Tür!**

Das „Gesetz zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts“ vom 24.09.2009 ist nunmehr im Bundesgesetzblatt verkündet. Im Gesetzgebungsprozess hatte die Bundesministerin der Justiz, Frau Zypries, vielfach darauf hingewiesen, dass sich das derzeitige Erbrecht in seiner heutigen Struktur seit über 100 Jahren grundsätzlich bewährt habe, dass es aber auf neue gesellschaftliche Entwicklungen und geänderte Wertvorstellungen in einigen Bereichen keine zeitgemäßen Antworten habe. So solle die Testierfreiheit gestärkt werden, indem die Pflichtteilsentziehungsgründe modernisiert werden. Weiterhin sollen die Stundungsmöglichkeiten erweitert werden, damit der Erbe, der einen Pflichtteilsberechtigten auszahlen müsse, nicht das geerbte Haus verkaufen müsse. Und weiterhin solle die Situation von Menschen verbessert, die nahe Angehörige pflegen. Bei dieser Gelegenheit war es der Bundesministerin der Justiz auch ein Anliegen, die Verjährung von familien- und erbrechtlichen Ansprüchen, die bisher ein gewisses „Eigenleben“ geführt hatte, in das System der Regelverjährung einzupassen.

Die wichtigsten Punkte der Reform im einzelnen:

### **1. Modernisierung der Pflichtteilsentziehungsgründe**

Das Pflichtteilsrecht lässt Abkömmlinge oder Eltern sowie Ehegatten und Lebenspartner auch dann am Nachlass teilhaben, wenn sie der Erblasser durch Testament oder Erbvertrag von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen hat. Der Pflichtteil umfasst die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Diese Höhe bleibt durch die Neuerungen unberührt.

Ein wesentliches Anliegen der Reform ist aber die Stärkung der Testierfreiheit des Erblassers, also seines Rechts, durch Verfügung von Todes wegen über seinen Nachlass zu bestimmen. Dementsprechend wurden die Gründe überarbeitet, die den Erblasser berechtigen, den Pflichtteil zu entziehen:

- Die Entziehungsgründe werden vereinheitlicht, indem sie künftig für Abkömmlinge, Eltern und Ehegatten oder Lebenspartner gleichermaßen Anwendung finden. Bislang gelten insoweit Unterschiede.
- Darüber hinaus werden künftig alle Personen geschützt, die dem Erblasser ähnlich wie ein Ehegatte, Lebenspartner oder Kind nahe stehen, z.B. auch Stief- und Pflegekinder. Eine Pflichtteilsentziehung soll dann auch möglich sein, wenn der Pflichtteilsberechtigte diesen Personen nach dem Leben trachtet oder ihnen gegenüber sonst eine schwere Straftat begeht. Nach derzeitiger Gesetzeslage ist dies nur bei entsprechenden Vorfällen gegenüber einem viel engeren Personenkreis möglich.
- Der Entziehungsgrund des „ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels“ soll entfallen. Zum einen gilt er derzeit nur für Abkömmlinge, nicht aber für Eltern und Ehegatten. Zum anderen hat er sich als zu unbestimmt erwiesen. Stattdessen soll künftig eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung zur Entziehung des Pflichtteils berechtigen. Zusätzlich muss es dem Erblasser unzumutbar sein, dem Verurteilten seinen Pflichtteil zu belassen. Gleiches soll bei Straftaten gelten, die im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen wurden.

## **2. Maßvolle Erweiterung der Stundungsgründe**

Besteht das Vermögen des Erblassers im wesentlichen aus einem Eigenheim oder einem Unternehmen, müssen die Erben diese Vermögenswerte oft nach dem Tod des Erblassers verkaufen, um den Pflichtteil ausbezahlen zu können. Eine Erleichterung bietet bisher die Möglichkeit der Stundung, die derzeit jedoch gesetzlich eng ausgestaltet und nur dem pflichtteilsberechtigten Erben (insbesondere Abkömmling, Ehegatte) eröffnet ist.

Mit der Reform wird die Stundung künftig unter erleichterten Voraussetzungen und für jeden Erben durchsetzbar sein. Zukünftig kann beispielsweise auch der Neffe, der ein Unternehmen geerbt hat, oder die Lebensgefährtin des Erblassers eine Stundung gegenüber den pflichtteilsberechtigten Kindern geltend machen, sofern die Erfüllung des Pflichtteilsteils eine „unbillige Härte“ darstellen würde.

## **3. Gleitende Ausschlussfrist für den Pflichtteilergänzungsanspruch**

Lebzeitige Schenkungen des Erblassers können zu einem Anspruch auf Ergänzung des Pflichtteils gegen den Erben oder den Beschenkten führen. Durch diesen Anspruch wird der Pflichtteilsberechtigte so gestellt, als ob die Schenkung nicht erfolgt und damit das Vermögen des Erblassers durch die Schenkung nicht verringert worden wäre. Die Schenkung wird bisher in voller Höhe berücksichtigt. Sind seit der Schenkung allerdings zehn Jahre verstrichen, bleibt die Schenkung insgesamt unberücksichtigt. Dies gilt auch, wenn der Erblasser nur einen Tag nach Ablauf der Frist verstirbt.

Die Reform sieht nun vor, dass die Schenkung für die Berechnung des Ergänzungsanspruchs graduell immer weniger Berücksichtigung findet, je länger sie zurückliegt: Eine Schenkung im ersten Jahr vor dem Erbfall wird demnach voll in die Berechnung einbezogen, im zweiten Jahr jedoch nur noch zu 9/10, im dritten Jahr zu 8/10 usw. berücksichtigt. Durch diese sogenannte „Abschmelzungslösung“ wird sowohl dem Erben, als auch dem Beschenkten mehr Planungssicherheit eingeräumt.

## **4. Bessere Honorierung von Pflegeleistungen beim Erbausgleich**

Auch außerhalb des Pflichtteilsrechts wird das Erbrecht vereinfacht und modernisiert. Ein wichtiger Punkt ist die verstärkte Berücksichtigung von Pflegeleistungen bei der Erbaueinandersetzung.

2/3 aller Pflegebedürftigen werden zu Hause versorgt, über die finanzielle Seite wird dabei selten gesprochen. Trifft der Erblasser in seinem Testament keine Ausgleichsregelung, geht der pflegende Angehörige heute oftmals leer aus. Erbrechtliche Ausgleichsansprüche gibt es nur für einen Abkömmling, der unter Verzicht auf berufliches Einkommen den Erblasser über längere Zeit gepflegt hat.

Künftig soll der Anspruch unabhängig davon sein, ob für die Pflegeleistungen auf ein eigenes berufliches Einkommen verzichtet wurde.

**Beispiel:** Die verwitwete Erblasserin wird über lange Zeit von ihrer berufstätigen Tochter gepflegt, der Sohn kümmert sich nicht. Die Erblasserin stirbt, ohne ein Testament hinterlassen zu haben. Der Nachlass beträgt € 100.000,00. Die Pflegeleistungen sind mit € 20.000,00 zu bewerten.

Derzeit erben Sohn und Tochter je zur Hälfte, also je € 50.000,00 ohne dass die Pflegeleistungen der Tochter berücksichtigt werden können.

Künftig kann die Schwester einen Ausgleich für ihre Pflegeleistungen verlangen. Von dem Nachlass wird zugunsten der Schwester der Ausgleichsbetrag abgezogen und der Rest nach Erbquote verteilt (€ 100.000,00 - € 20.000,00 = € 80.000,00). Von den € 80.000,00 erhalten beide die Hälfte, die Schwester zusätzlich den Ausgleichsbetrag von € 20.000,00. Im Ergebnis erhält die Schwester also € 60.000,00.

## **5. Abkürzung der Verjährung von familien- und erbrechtlichen Ansprüchen**

Änderungen ergeben sich auch im Verjährungsrecht. Nach heutiger Rechtslage unterliegen familien- und erbrechtliche Ansprüche einer Sonderverjährung von 30 Jahren, von denen das Gesetz allerdings zahlreiche Ausnahmen macht.

Dies hat in der Vergangenheit zu Wertungswidersprüchen geführt und häufig Schwierigkeiten bei der Abwicklung der betroffenen Rechtsverhältnisse bereitet.

Mit der Reform wird die Verjährung von familien- und erbrechtlichen Ansprüchen an die Verjährungsvorschriften des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes aus dem Jahr 2001 angepasst. Diese sehen eine Regelverjährung von drei Jahren vor. Dort wo es sinnvoll ist, bleibt jedoch die lange Verjährung ausnahmsweise bestehen.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Spezialist im Erbrecht gerne zur Verfügung.



[Dr. Christian Fackler](#)  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Erbrecht  
[cfackler@seitz-partner.de](mailto:cfackler@seitz-partner.de)  
Tel. 0821 / 345 85 - 61